



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 1/25

07.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Mittwoch, 13. Januar 2027, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Varel-Stadt Blatt 3970 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Varel-Stadt	9	9/55	Gebäude- und Freifläche, Rüstringer Str. 20	106
	Varel-Stadt	9	9/58	Gebäude- und Freifläche, Rüstringer Str. 20	93

Detaillierte Objektbeschreibung:

Reihenmittelhaus mit massivem Schuppen

Reihenmittelhaus: Geschosse: Keller (ca. halb unterkellert), EG, OG, DG (überwiegend ausgebaut); Baujahr: 1963; Wohnfläche: rd. 60 qm; Nutzfläche: 15 qm (Keller), rd. 11 qm (Zimmer im DG; keine Wohnfläche aufgrund zu geringer Raumhöhe); renovierungs- und sanierungsbedürftig; massiver Schuppen mit rd. 9 qm Nutzfläche.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde durch Beschluss vom 13.11.2025 auf 70.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de
